

## Stellungnahme zu Antrag/Anfrage

Nr. AF/0059/2012

Beratung im Stadtrat am 28.06.2012, TOP öffentliche Sitzung

**Betreff: Anfrage der BIZ-Fraktion zur Einrichtung einer Fußgängerzone im Bereich Entenpfuhl / Kornpfortstraße**

### Stellungnahme:

*1. Wann gedenkt die Verwaltung die Einrichtung einer Fußgängerzone im Bereich Entenpfuhl / Kornpfortstraße und im Bereich an der Liebfrauenkirche, Braugasse, Münzgasse realisieren zu können?*

Ausgehend von den Beratungen zu einem erneuten Entwurfs- und Offenlagebeschluss im Fachbereichsausschuss IV am 21.08.12 kann die unten aufgeführte Zeitschiene nur erreicht werden, wenn eine verkürzte/ingeschränkte Offenlage beschlossen wird und in den Herbstferien eine schon angedachte Sondersitzung des Ausschuss für Bauleitpläne vom Beigeordneten angesetzt wird.

27.08.12	Bekanntmachung RZ
28.08. bis 03.09.12	Wochenfrist
04.09. bis 17.09.12	Offenlage über 2 Wochen
09.10.12	Ausschuss für Bauleitpläne
29.10.12	Haupt- und Finanzausschuss
09.11.12	Stadtrat

Falls es nach internen Beratungen und Beschluss des Fachbereichsausschuss IV zu einer verkürzten Offenlage käme, wäre die Einrichtung einer Fußgängerzone demnach mit einer entsprechenden ortsüblichen Bekanntmachung und Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes erst Ende November 2012 möglich.

*2. Was sind die wesentlichen Gründe, weswegen der vom Stadtrat beschlossene Realisierungstermin nicht eingehalten werden konnte?*

Im Nachgang zur Offenlage der Bebauungspläne Nr.5 „Einrichtung von Fußgängerzonen im Bereich Entenpfuhl / Kornpfortstraße“ (Änderung Nr.2 und Erweiterung) bzw. Nr.34 „Bereich an der Liebfrauenkirche, Braugasse, Münzgasse“ (Änderung Nr.1) vom 10.04. bis 10.05.2012 wurde auch das Rechtsamt (Amt 30) aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken mit in den Abwägungsprozess der verwaltungsseitig gefertigten Stellungnahmen eingebunden.

Mit Schreiben vom 14.06.2012 wurde dem Baudezernat von Amt 30 mitgeteilt, dass aufgrund der eingegangenen Anregungen und daraus resultierender Änderungen in den Festsetzungen der Bebauungspläne gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute Offenlage zwingend erforderlich ist.